Es lassen sich denn auch in dieser Beziehung dem Werke Klostermann's, der die Casuistik fortwährend berücksichtigt, einzelne Entscheidungen sogar ausführlich mittheilt, gewisse Verdienste nicht abstreiten. Aber abgesehen davon, dass der Mangel an scharfen Begriffen sich selbstverständlich gerade hier störend geltend machen muss, ist der Verfasser im Allgemeinen auf die einzelnen Punkte, namentlich im Gebiete des Kunstschuzes, auf welchem am Meisten zu geschehen hätte, zu wenig umfassend und zu wenig selbstständig eingegangen.

In den beiden lezt angedeuteten Richtungen, namentlich aber in der lezten, hat sich übrigens - um diess schliesslich zu bemerken der Verfasser selbst die Aufgabe wesentlich erschwert und die Voraussezungen ihrer günstigen Lösung erheblich vermehrt dadurch, dass er nicht das preussische Recht, wie er nach Plan und Titel berechtigt, eigentlich verpflichtet gewesen wäre, zur festen Basis seiner Operationen gemacht hat. Indem er neben das preussische Gesez die verschiedenen Geseze der anderen deutschen, ja selbst ausserdeutscher Staaten stellt, und solche fast gleichmässig benüzt, hat er den sicheren mit dem schwankenden Boden vertauscht. Nicht blos die Auslegung des preussischen Gesezes, sondern wohl auch die gemeinrechtliche Wissenschaft hätte einen erheblicheren Gewinn aus den Bemühungen des Verfassers gezogen, wenn diese Gleichstellung nicht erfolgt, sondern die anderweite deutsche und ausserdeutsche Gesezgebung, wie die gemeinrechtliche Literatur nur in der Weise benüzt worden wäre, wie sie bei Darstellung eines auf gemeinrechtlichem Boden erwachsenen particular - rechtlichen Institutes benüzt werden kann und muss: nämlich einerseits als hauptsächliches und gewichtigstes Hülfsmittel der Auslegung, andererseits als Anhaltspunkt für die Fixirung des legislativ politischen Werthes des einheimischen Gesezes und seiner Mandry. einzelnen Bestimmungen.

Georg Meyer (Privatdozent in Marburg): Das Recht der Expropriation. (Leipzig, Serig'sche Buchhandlung.) 1868.

Wenn ein Werk über Expropriation von einem Civilisten besprochen wird, läuft es Gefahr, gerade in der Hauptsache nicht mit voller Sachkenntniss beurtheilt zu werden. Einem Verfasser freilich, der wie Meyer sich selbst vorzugsweise auf den privatrechtlichen und speciell den civilistischen Standpunkt stellt, wird hieraus kaum Recht und Veranlassung zur Beschwerdeerhebung resultiren. Doch zieht es Referent vor, sein Referat auf die privatrechtlichen — allerdings dem Umfange nach ausserordentlich überwiegenden — Parthien des Buches zu beschränken, und sich nur zwei Vorbemerkungen, welche über die so abgegrenzte Aufgabe hinausgreifen, zu erlauben.

Die eine derselben betrifft gerade die entschiedene Bevorzugung der privatrechtlichen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, wie sie nicht etwa blos darin hervortritt, dass Verfasser in zweifelhaften Punkten sich für die Auffassung des Institutes als eines privatrechtlichen, für die Annahme privatrechtlicher Grundlagen, für Operationen mit Begriffen und Säzen des Privatrechtes ausspricht, sondern wie sie sich auch erkenntlich genug in der verhältnissmässigen Dürftigkeit der öffentlich-rechtlichen Erörterungen (S. 163-183 und dann S. 245 bis höchstens 263) ausspricht. Dem Referenten möchte fast scheinen, als ob eine principielle Erörterung und möglichst tief gehende Besprechung des Verhältnisses des Staates zum Individuum, der Staatsgesezgebung und Verwaltung zu den Einzel- und speciell den Privatrechten der Erfassung des Wesens der Expropriation dienlicher sein möchte, als das Bestreben, die aus der Expropriation resultirende Obligation in das System des Privatrechtes einzureihen; und speciell dienlicher, als die ausführlichen Erörterungen über die Frage, ob diese Obligatio aus einem Zwangskaufe oder quasi e contractu resultire. Die werthvollen historischen Untersuchungen des Verfassers haben ohnediess denselben mehr als einmal auf solche tiefere Grundlegung hingewiesen - möglich, dass auch sie noch zu interessanteren Ergebnissen geführt hätten, wenn diese Seite der Aufgabe von vorneherein mehr in's Auge gefasst worden wäre.

Weiterhin möchte es fraglich sein, ob das Ergebniss der — wie gesagt, ziemlich dürftigen — staatsrechtlichen Erörterungen: dass nämlich die öffentlich-rechtliche Grundlage der Expropriation die Realisirung des Staatszweckes und die Collision des in Realisirung begriffenen Staatszweckes mit den Privatrechten sei (S. 178 fl.), gegenüber der bisher gewöhnlichen Hinweisung auf die Collision der öffentlichen Interessen mit den Privatrechten mehr als einen Fortschritt in der Formulirung des inhaltlich gleichen Gedankens bietet.

Von dem übrigen - hauptsächlichen - Inhalte des Buches führt die Geschichte des Expropriationsrechtes, welche die Hälfte derselben in Anspruch nimmt (S. 9-159), und eine recht tüchtige und fleissige Arbeit ist, zu hübschen Resultaten. Dieselben sind freilich weniger in der ausführlichen Darstellung der Expropriation im römischen Reiche und Rechte zu suchen, als in den auf gründlichen Studien beruhenden Mittheilungen aus der mittelalterlichen Dogmengeschichte, welche die Geschichte des Institutes selbst in sich schliesst. Denn, dass in der römischen Kaiserzeit behufs öffentlicher Bauten u. dgl. Expropriationen vorkamen, und dass in einzelnen Stellen der Digesten und des Codex für gewisse Fälle ein Expropriationsrecht anerkannt ist, war längst bekannt; für die interessante - durch Brinz (in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche III. 468) angedeutete - Frage aber, auf welcher Grundlage und in welcher Weise expropriirt worden sei, ist aus den allerdings sehr dürftigen Quellen Nichts beigebracht. Die Erörterungen über die Einziehung des ager publicus ferner berühren, wenn

sich einmal auf die Geschichte der Expropriation beschränkt werden wollte, das Thema doch nur sehr entfernt. In den politischen Maassregeln endlich, die am Ende der Bürgerkriege die Militärassignationen und die Deduktionen von Militärcolonien ermöglichen sollten, eine Anerkennung des Principes der Zwangsenteignung, eines Expropriationsrechtes zu sehen, ist mehr als misslich.

Dagegen scheint der Nachweis, dass das Expropriationsinstitut in der romanistisch-canonistischen Literatur des 12. bis 16. Jahrhunderts seine unmittelbare, und insoferne diese Literatur sich an die Stellen der römischen Rechtsbücher anschloss, indirekt im römischen Rechte seine Grundlage habe, dass es also jener Jurisprudenz seine Anerkennung und Ausbildung verdanke, allerdings gelungen. Interessant ist es, aus den in reichem Maasse beigebrachten Auszügen zu entnehmen: wie überall, des Anschlusses an die römisch - rechtlichen Geseze unerachtet, allgemeine, öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte maassgebend eingreifen, so namentlich die Anschauungen über das Verhältniss des Kaisers und der kaiserlichen Gesezgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zum gemeinen Rechte und dessen Bestandtheilen, welche die damalige Jurisprudenz bekanntlich nach den Kategorien des jus divinum, naturale, gentium und civile auseinander zu halten pflegte. So vielfach Missverständnisse hier mitunterlaufen, so verwirrend ferner das Durcheinanderwerfen der verschiedenen staats-, privat-, straf- und völkerrechtlichen Säze ist: so zeigt sich doch gerade hierin am Deutlichsten, dass in den Controversen über das geltende Recht eine Neubildung auf selbstständiger Grundlage und von öffentlich-rechtlichem Boden aus sich vollzieht.

Das Resultat, zu dem Meyer gelangt, ist: es sei am Anfange des 16. Jahrhunderts feststehender Grundsaz, dass das Eigenthum vom Herrscher — dem Kaiser, dem Landesherrn, der Republik — entzogen werden könne, aber nur ex justa causa, d. h. propter publicam utilitatem und gegen Entschädigung (S. 116).

Im weiteren Verlaufe wird auseinandergesezt, wie von Hugo Grotius an und zunächst durch ihn das Bestreben beginnt, das im Wesentlichen mit gleichem Inhalte festgehaltene Recht unmittelbar aus philosophischen Grundlagen abzuleiten — auf der einen Seite aus dem dominium eminens und seiner Basis, dem das Eigenthum schaffenden Willen der Gesammtheit (Grotius, Horn), auf der anderen Seite aus dem imperium, welches das auf dem Einzelwillen beruhende Eigenthum im öffentlichen Interesse zu brechen vermöge (Leyser) —; wie von dieser Zeit an der Anschluss an die Stellen des röm. Rechts mehr und mehr aufhört; wie allmälig die Gesezgebung eingreift — zuerst auf dem Gebiete des Bergbaues, dann in den Deichordnungen, endlich zu Gunsten des Strassenbaues —; wie aber erst am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert die Gesezgebung von erheblicherer Bedeutung wird (S. 119—159).

In der dogmatischen Darstellung geht der Verfasser von einem richtigen, wenn auch etwas zu engen (S. 189) Begriff der Expropriation aus, indem ihm solche eine derivative Erwerbung dinglicher Rechte ist (S. 185).

Er begründet dann ausführlich, dass bei der Expropriation zunächst ein zweiseitiges Schuldverhältniss entstehe und zwar aus einem Zustande (quasi e contractu) d. h. der Umstand, dass eine bestimmte Sache für Ausführung eines öffentlichen Unternehmens nothwendig sei, erzeuge die Verpflichtung zur Ueberlassung derselben an den Exproprianten (gegen Entschädigung durch lezteren) — überall, wo nicht der Expropriat in die Abtretung eingewilligt, also einen Kauf abgeschlossen habe (S. 189 und 190).

Dieses Resultat wird dann dazu benüzt, um — allerdings nicht völlig consequent — die praktisch wichtige Frage nach dem Perfectionsmomente dahin zu beantworten, dass die Obligation als eine bedingte und durch eine Zweckbestimmung (die Verwendung für den angegebenen Zweck) beschränkte, aber einseitig nicht aufhebbare in dem Augenblicke der Festsezung der Abtretung durch die competente Behörde zur Existenz komme (S. 213 f.; 263 f.)

So ablehnend sich Verfasser in diesen Ausführungen gegen die Annahme eines Zwangsverkaufes verhält, so enge schliesst sich derselbe in der Bestimmung des Inhaltes der Leistungen und Verpflichtungen an die Kaufobligation an. Er nimmt an, nicht blos dass der Expropriat zur Tradition verpflichtet sei, sondern bestimmt auch die nebensächlichen Leistungen fast durchgängig nach Analogie der Verpflichtungen des Verkäufers, so namentlich in Bez. auf das praestare der custodia, des periculum, commodum, der evictio (S. 238—245).

In diesen, wie in den im Werke noch folgenden Erörterungen über die Abtretung, die Entschädigung und das Expropriationsverfahren sind fleissiges Studium der Gesezgebungen und der deutschen Literatur — die ausländische ist doch wohl zu wenig beachtet —, eine tüchtige civilrechtliche Bildung, besonnenes Urtheil in der Besprechung der legislativen Seiten, Sinn für strenge Ordnung und Sichtung des Materiales bewiesen. Auch hat eine so ausführliche und gründliche Besprechung der einzelnen Fragen zweifellos ihr Verdienst. Ob erhebliche neue Resultate erreicht sind, ist eine andere Frage, deren Bejahung dem Referenten bedenklich erscheint. Auch möchte die civilrechtliche Construction, die Verfasser versucht, manchen begründeten Ausstellungen ausgesezt sein. Sie verhält sich namentlich allzu befangen gegenüber den römischen Kategorien und bringt ausserdem die Analogie des Kaufes in viel zu ausgedehntem Maasse zur Anwendung. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese civilrechtlichen Fragen näher einzugehen.

Mandry.